



Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend
Stubenring 1
1011 Wien

Eisenstadt, am 04.04.2013
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at
Tel.: +43 (0)2682/600 - 2074
Fax: +43 (0)2682/600 - 72449
Sachb.: Mag. Klaus Mracek

Antwort bitte unter Anführung der Geschäftszahl

Zahl: LAD-VD-B335-10090-6-2013

Betr.: Entwurf des REMIT- und Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes;
Stellungnahme

Bezug: BMWFJ-551.100/0012-IV/1/2013

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf des REMIT- und Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Allgemeines:

Die Kompetenzdeckungsklauseln der jeweiligen §§ 1 stoßen ho. auf massive Bedenken (insbesondere beim EIWOG 2010) - nicht zuletzt, da in Anbetracht der Erfahrungen im Bereich der akkreditierten und der nominierten Behörde bei den Bauprodukten zu befürchten ist, dass womöglich auch hier in weiterer Folge Kompetenzdeckungsklauseln je nach Lust und Laune bzw. Interessenlage des Bundes abwechselnd eingeschränkt oder ausgeweitet werden.

Im Übrigen sollten Kompetenzverschiebungen außerhalb einer Bundesstaatsreform äußerst kritisch und ablehnend gesehen werden. Beim EIWOG 2010 kommt noch das kompetenzrechtliche Problem, dass dadurch die Ausführungsgesetzgebung der Länder zunehmend ausgehöhlt wird hinzu.

Nach ho. Ansicht widerspricht eine derart umfangreiche Kompetenzdeckungsklausel dem Kompetenztatbestand der Grundsatzgesetzgebung.

Im Übrigen wird generell angemerkt, dass die der E-Control mit dem vorliegenden Entwurf eingeräumten Rechte, insbesondere die Informationsrechte, als überschießend anzusehen sind.

Zu Artikel 1 Z 6. (§ 99 Abs. 4), Artikel 2 Z 6 (§ 159 Abs. 4),Artikel 2 Z 7 (§ 168a) und Artikel 3 Z 7 (§ 12 Abs. 4):

Es sollte klargestellt werden, welche Art von Gericht gemeint ist (bei der vorliegenden Formulierung könnte diese Gesetzesstelle auch in Richtung Verwaltungsgericht missverstanden werden). Dieselben Überlegungen gelten auch für § 159 Abs. 4 Gaswirtschaftsgesetz 2011, § 168a und anderen ähnlich lautenden Bestimmungen. Auch in § 12 Abs. 4 E-ControlG wird nicht ausreichend klargestellt welches Gericht gemeint ist.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Mag. Werner Zechmeister

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 04.04.2013

1. An das Präsidium des Nationalrates
2. An das Präsidium des Bundesrates
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung,
Schenkenstraße 4, 1014 Wien

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Mag. Werner Zechmeister

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter http://www.signaturpruefung.gv.at Die Echtheit eines Ausdruckes kann durch Vorlage beim Absender verifiziert werden. Details siehe: http://e-government.bgld.gv.at/amtssignatur</p>
--	---